

Der Israelit

Organ des Vereines

SCHOMER ISRAEL.

Erscheint zweimal im Monate.

In Lemberg
kostet das Blatt mit
Zustellung ins Haus:
ganzjährig . . fl. 3.—
halbjährig . . „ 1.50
vierteljährig . . „ —75

In Oesterreich-Ungarn
kostet das Blatt:
bis zum Postamte fl. 3.—
mit Zust. ins Haus „ 3.50

Einzelne Nummer 15 kr.

Vereins-Mitglieder erlegen
für die Zustellung in das
Haus jährlich 50 kr.

Im Ausland
ganzjährig:

Deutschland . . 7 Mark
Russland . . . 3 S. Rb.
Frankreich . . . 8 Franc
Nach Amerika . . 2 1/2 Dollar

Inserate übernimmt das Zei-
tungsbureau Carl Buchstab
Carl Ludwig Strasse Nr. 33
in Lemberg

Die Petitzelle wird mit
10 kr. berechnet

Beilagen
nach Uebereinkommen.

Nr. 8.

Lemberg, am 30. April 1897.

XXX. Jahrgang.

Inhalt:

National-Judenthum. — Was verlangen wir von unseren Ab-
geordneten? — Erkenntnis des hohen k. k. Verwaltungsge-
richtshofes. — Verschiedenes. — Feuilleton: Alexander Wil-
lingen — Anoncen.

National-Judenthum.

Asidu Erez-Jisrueil lehispaschet
al kol hoolem kilo.

Immer dichter ziehen sich die Wolken der Kritik über den Häuptern von Jung-Zion zusammen. Wir haben schon vor einem Jahre in unseren Artikeln: „Zion“ und „Der jüdische Staat“ die Irrthümer des Zionismus beleuchtet. Wir hoben rühmend hervor, was am Zionismus anzuerkennen ist, nämlich die Kräftigung des Stammesbewusstseins, die Förderung der Kenntniss der jüdischen Sprache und Literatur, aber das Hinübergreifen auf das politische Gebiet, das Copiren der Volklichkeit, haben wir als dem Wesen des Judenthums fremd und als der Zukunft des Judenthums gefährlich gekennzeichnet.

Es handelt sich nicht darum, ob Palästina durch Juden kolonisirt werden soll oder nicht. Niemand ist gegen die Kolonisirung, zumal dafür der praktische Grund spricht, dass Russland und Galizien an jüdischer Uebervölkerung leiden, so dass daselbst den Juden das materielle Fortkommen erschwert ist. Aber es handelt sich darum, ob der zionistische National-Separatismus gerechtfertigt und nützlich ist, ob die Verwandlung der englischen, französischen, deutschen, ungarischen und slavischen Juden in national-volkliche separirte Juden zu billigen und anzustreben, und ob der jüdische Staat in Palästina zu gründen ist.

Gegen das Nationaljudenthum ist jetzt die erste rabbinische Autorität Oesterreichs, Dr. Güdemann, in Wien aufgetreten. Er weist an der Hand der Bibel

und des Talmud nach, dass solcher Nationalitäts-Separatismus dem Wesen des Judenthums widerspricht, dass vielmehr das Judenthum seinem Wesen und seiner Geschichte nach kein ethisches Gebilde sein will, sondern eine historisch gewordene Religions- und Kulturgemeinschaft, ein Priestervolk, das Volk der reinen Gotteserkenntniss, welches also fortwährende nationale und sociale Assimilirung nicht nur verträgt, sondern sogar zum Ziel hat.

Schon vor Güdemann ist der Oberrabbiner Grossbritanniens Dr. Adler in ähnlicher Weise dem Nationaljudenthum entgegengetreten. Vergebens sucht Dr. Herzl in der „Oesterr. Wochenschrift“ die gewichtigen Argumente Dr. Güdemann's zu widerlegen.

Wir haben übrigens den extremen Zionismus schon praktisch an der Arbeit gesehen, und aus dem Mund seiner Vertreter vernommen, dass nicht der Mosaismus, nicht Lehre und Wissenschaft des Judenthums, nicht die jüdische Cultur das Judenthum ausmachen, sondern einzig und allein der Stamm und das Stammesgefühl. Also nicht Moses und Jesaias, und noch weniger Maimonides, der arabisch sprach und schrieb, sind Wegweiser. Nahida Ruth Lazarus ist also keine Jüdin, sondern eine Fremde, eine interessante Hospitantin.

Wir aber glauben, dass der Jude durch Separation seinen antisemitischen Gegnern in die Hände arbeitet und ihnen die kulturelle und politische Schwächung des Judenthums erleichtert. Wir entziehen uns durch Separation eine wichtige Waffe im Kampf um's Dasein, im Kampf um's Brot, sowohl wie um Macht und Recht. Kein jüdischer Staat, und sei er auch nicht so utopisch wie der von Dr. Herzl geplante, kann den Schaden gutmachen, welchen uns eine kulturelle und sociale Schwächung zufügt.

Nicht als Kinder des Ibri-Stammes (Abraham) haben wir die Gefahren der Weltgeschichte überstanden, sondern als Jünger Mosis und der Profeten, als Erben der ägyptisch-jüdisch-chaldäischen und dann der jüdisch-arabischen Cultur. Ohne den ägyptisch assimi-

lirten Moses, den Eidam und Schüler des Midianiten Jethro, ohne den ersten und grössten Menschheits-Profeten Jesaias, ohne den chaldäisch assimilirten Esra, ohne die arabisch assimilirten Moses Maimonides, Awiceberon und Jehuda Halewi, — ohne unsere grossen Denker, Dichter und Schriftsteller arabischer, italienischer, französischer und deutscher Nationalität, wäre der Ibri-Stamm ebenso spurlos im Völkermeer untergetaucht, wie seine Bruderstämme Edom, Amalek und Midjan.

Ein jüdischer Staat, in dem heute von der Natur ziemlich stiefmütterlich bedachten Palästina, von allen Seiten von Arabern, Türken und Christen bedroht, wäre ein Massengrab für das Judenthum. Muss man denn, um einer Noth zu entgehen, eine noch grössere aufsuchen?

Dr. Herzl sagt in seiner Replik gegen Dr. Güdemann, dass der Zionismus das Mutterland mit der Seele sucht. Aber ist ein solches Suchen ein Staatsgründen? Ist das Suchen mit der Seele nicht vielmehr das von Dr. Güdemann als Symbol bezeichnete, wahrhaft jüdische, ideale Profetenprinzip? Wir weinen am Grabe Rachel's, aber daraus folgt nicht, dass wir am Grabe Rachel's uns, trotz grosser Gefahren für den ganzen Stamm, niederlassen sollen, zumal der Zionismus für solche Niederlassung nicht Pietäts- oder Herzensgründe, sondern vielmehr praktische Stammerhaltungsgründe geltend macht.

Dr. Herzl sagt in seiner Replik gegen Dr. Güdemann wörtlich: „Das Volksbewusstsein beruht nicht auf der Einheitlichkeit des Vaterlandes... und nicht auf der Einheitlichkeit der Sprache... nicht auf der Einheitlichkeit der Religion... nicht auf der Einheitlichkeit der Sitte... sondern es beruht auf der Erkenntniss einer Anzahl von Menschen, dass sie durch geschichtliche Umstände zusammengehören und in der Gegenwart auf einander angewiesen sind, wenn sie nicht zu Grunde gehen wollen“. Wir befürchten, dass angesichts so vieler Verschiedenheiten im neuen jüdischen Staat, angesichts der Verschiedenheit der Juden an Sprache, an religiöser und ritueller Richtung, an Sitte und Rechtsanschauung gar bald das Gefühl der Zusammengehörigkeit schwinden und der jüdische Staat nebst äusseren Gefahren auch von schweren inneren Erschütterungen heimgesucht werden wird.

Es handelt sich hier um grosse wichtige Fragen, blosses Temperament-Argumente können die Sache nicht entscheiden.

Was verlangen wir von unseren Abgeordneten?

Nach kurzem aber heftigem Fieberschauer ist die Regierungskrise glücklich beigelegt worden. Das Ministerium Badeni, das Ministerium der „eisernen Hand“ ist weiter am Ruder geblieben. Auch der Reichsrath, dessen Arbeiten gleich nach der Einberufung durch die acut gewordene Regierungskrise sich verzögerten, hat sich endlich constituirt und ein Präsidium aus den

Abgeordneten Kathrein, Abrahamowicz und Kramarz gewählt.

Schon in der Zusammensetzung dieses Präsidiums kennzeichnet sich in scharfen Umrissen einerseits die künftige Majorität des Hauses, andererseits weist dieses merkwürdige politische Gebräu auf den rapiden Verfall der politischen Zustände in Oesterreich hin.

Wirft man einen Rückblick auf die verflössenen Cadenzen des Reichsrathes und vergleicht man sie mit der jetzigen, so muss man sich förmlich an den Kopf greifen und fragen, ob es Wirklichkeit oder nur ein böser Traum ist.

Einst, und dem ist gar nicht so lange her, war der Reichsrath in Oesterreich der Hort der Freiheit und des wahren Liberalismus. Alle edlen Regungen des Volksgeistes fanden einen mächtigen und lebhaften Widerhall in unserem Parlamente, welches damals noch der Ausdruck und Vollstrecker der echten und edlen Aspirationen der Allgemeinheit war. Dementsprechend war auch das allgemeine Bild, die äussere Configuration der legislativen Körperschaft ein anderes und — wie wir glauben — ein besseres. Damals präsidirte dieser Volksvertretung ein Smolka. Ja andere Zeiten, andere Sitten. Im jetzigen, durch die V. Curie verstärkten Reichsrathe, findet man ein so eigenartiges Conglomerat von divergirenden Elementen, dass man sich beim Zusammentritte des Parlaments absolut keine Vorstellung von dem endgiltigen Bilde machen konnte. Die Regierungskrise hat ein helles, aber auch charakteristisches Licht auf dieses im Werden begriffene mysteriöse Bild geworfen, denn eben im Zeichen dieser Krise ist die clerical-polnisch-czechische Missgeburt zur Welt gekommen.

Wir machen uns gewiss keiner Uebertreibung schuldig, wenn wir die Behauptung aufstellen, dass unser im wirthschaftlichen Aufschwunge begriffenes Vaterland, durch dieses sonderbare politische Experiment, um einige Decennien zurückgeworfen wurde.

Das Ministerium Badeni, welches bei seinem Regierungsantritte so stolz und selbstbewusst der aufhorchenden und staunenden Welt verkündete, dass es die Führung übernimmt, selbst aber keineswegs geführt werden will, ist nach einer kurzen Zeit i'ns clericale Fahrwasser gerathen. Was das für unser Vaterland bedeutet, brauchen wir wohl nicht zu erörtern. Es ist geradezu beschämend, dass am Ende des XIX. Jahrhunderts in einem so alten und consolidirten Culturstaate wie Oesterreich der Clericalismus von Neuem die Oberhand gewinnt und im öffentlichen Leben die Führerrolle übernimmt. Bekanntlich gehört die Bescheidenheit nicht zu den Vorzügen der clericalen Partei, sondern für die Unterstützung, die sie der Regierung angedeihen lässt, einen hohen Preis, confessionelle Schule, verlangen. Sollte dieser Partei nur ein Theil ihrer Forderungen concedirt werden — und aller Wahrscheinlichkeit nach werden ihr gewisse Concessionen eingeräumt werden müssen, dann haben wir in Oesterreich die nackte Reaction, das Gespenst welches wir längst, begraben zu haben glauben. Wahrlich eine tröstliche und vielverheissende Perspektive!

Wir haben in kurzen Umrissen die momentane politische Lage wahrheitsgetreu geschildert, um unsere Abgeordneten, die Abgerodneten unseres Glaubens aus ihrer Apathie und Indolenz, wenn auch ein wenig unsanft, aufzurütteln.

In Galizien sind 6 jüdische Reichsrathsabgeordnete gewählt worden, in dem Nachbarlande Bukowina sind ebenfalls 2 jüdische Abgeordnete gewählt. Galizien und Bukowina zusammengenommen, die von den Juden am dichtesten bevölkerten österreichischen Provinzen, haben also acht jüdische Abgeordnete entsendet.

Acht Abgeordnete sind bei der Zahl von 425 Reichsrathsmitgliedern zwar keine achtunggebietende Ziffer, sie können aber unter Umständen in die Wagschale fallen.

Wir stehen entschieden nicht auf dem einseitigen Standpunkte, dass die jüdischen Abgeordneten sich ausschliesslich nur als Juden fühlen und ihr Verhalten darnach einrichten sollen. Das wäre ebenso unklug als schädlich gehandelt. Die galizischen Abgeordneten jüdischen Bekenntnisses sind auf Grund des polnisch-nationalen Programmes gewählt worden und müssen in solchen Fragen solidarisch mit ihren andersgläubigen Abgeordnetencollegen zusammengehen. Das verlangt unsere Zugehörigkeit zur polnischen Nation. Wir können und dürfen nicht in polnisch-nationalen Fragen anderer Ansicht sein, als die Mehrheit unserer Mitbürger. Es wäre dies eine unverzeihliche Sünde gegen unser Heimathsland, die sich an uns bitter rächen würde. Ebenso müssen wir dem Vorschlage einiger heissblütiger zionistischer Blätter, dass alle jüdischen Abgeordneten einen gemeinschaftlichen Club bilden, mit aller Entschiedenheit entgegentreten. Die Unmöglichkeit und Schädlichkeit dieser Utopie liegt klar auf der Hand. Der Gedanke, der dieser Idee zu Grunde liegt, mag ja an und für sich ein idealer, schöner sein und hätten wir vielleicht im Principe nichts dagegen einzuwenden. Leider bleibt dieser Gedanke ein, wenn auch aus edlen Motiven, hervorgegangenes Hirngespinnst, mit dem man nicht rechnen kann. Soweit sind wir also mit dem Vorgehen der Abgeordneten aus unserer Mitte einverstanden und müssen wir es billigen.

Mit nicht geringerer Entschiedenheit müssen wir aber auf eine wunde Stelle hinweisen, welche uns grossen Schaden bereits verursacht hat und in der Zukunft noch unberechenbaren Schaden bereiten kann. Wir möchten nämlich unserem bescheidenen Wunsche Ausdruck geben, dass sich unsere geehrten Abgeordneten bei ihrer sonstigen politischen Thätigkeit öfters, als es bis nunzu geschehen ist, sich daran erinnern mögen, dass sie Juden sind, Vertreter von hunderttausenden Glaubensgenossen, die von allen Seiten angefeindet und von Niemandem in Schutz genommen, ein volles Anrecht darauf haben, von ihren einflussreichen und gewählten Brüdern vertheidigt und mit voller Ueberzeugungstreue geschützt zu werden.

Welche Armuth, welches grenzenlose Elend unter der jüdischen Bevölkerung Galiziens besonders auf

dem Lande herrscht, wird unseren Abgeordneten genau bekannt sein. Es ist deshalb die heilige Pflicht derselben, die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Uebelstand, welcher den wirthschaftlichen Ruin einer bedeutenden Schichte der Bevölkerung herbeiführen kann, zu lenken und ihren Einfluss zu verwenden, um endlich diesem, der Menschlichkeit hohnsprechenden Zustande ein Ende zu bereiten. Schon einmal, vor einigen Jahren, hat man die Mittel zu finden geglaubt, welche dem beispiellosen Elend der jüdischen Bevölkerung steuern sollten. Es wurde in grossen Zügen eine rege Action eingeleitet, das Resultat derselben war ein erbärmliches. Wieder einmal hatte die Indolenz und Apathie ein edles Werk in Keime erstickt.

Ein altbewährtes Sprichwort ruft uns zu: „Hilf dir selbst, und Gott wird dir helfen“. Kein Wunder also, dass die Noth und das Elend immer grössere Dimensionen annimmt, wenn wir mit verschränkten Armen, ohne uns von unserem Fatalismus aufrütteln zu lassen, diesem Bilde des Jammers zuschauen und nichts dagegen thun. Wie können wir auf fremde Hilfe rechnen, wenn wir selbst hilf- und rathlos sind.

So kann es aber unmöglich weiter gehen, es müssen energische Schritte ergriffen werden, um diesem immer weiter um sich greifenden, furchtbaren Verheerungen anrichtendem materiellen Elende ein Ende zu bereiten. Unsere Abgeordneten, als die erwählten Führer, haben die heilige Pflicht zu einer Rettungsaction zu ergreifen. Bei gutem Willen wird es ihnen auch nicht an Einfluss fehlen, um die Regierung und die weiteren Kreise der Bevölkerung dafür zu erwärmen.

Auf also zur rettenden That! Eine schwere, aber schöne Aufgabe, werth des Schweisses der Edlen, harret unserer Führer und Lenker. Möge sie ihnen gelingen!

M—r.

Erkenntnis des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Angelegenheit der Schlosserwerkstätte in Rzeszów.

(Schluss).

Zu 2. Die Behauptung der Beschwerde, dass das Verhältniss, wonach Piątkowski neben seinem eigenen Schlossergewerbe der Baron Hirsch-Stiftung auch das Schlossergewerbe als Geschäftsführer betreibt, ein illegaler Zustand sei, findet in dem Gesetze gar keine Stütze, weil eine ähnliche Vorschrift, wie die im § 19 der Gewerbegesetz-Novelle, wonach eine und dieselbe Person in einer und derselben Ortschaft nur einen Ausschank und einen Kleinverschleiss von gebrannten geistigen Getränken ausüben darf (§ 16 d), für die handwerksmässigen Gewerbe nicht besteht.

Belangend den weiteren Einwand, dass es nicht klargestellt sei, ob es sich um Lehrlinge des Piątkowski oder des genannten Comités handle, so ist dem gegenüber zu bemerken, dass in den den Administrativacten beigeschlossenen Originallehrverträgen das Local-Comité der Baron Hirsch-Stiftung als der Lehrherr bezeichnet wird und dass auch der Geschäfts-

führer Piątkowski diese Verträge nur im Namen des Comité abgeschlossen hat, was übrigens auch in Uebereinstimmung mit dem dem Comité ertheilten Gewerbescheine war.

Zu 3. Laut der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1891, Z. 274, C. U. M. genehmigten Statuten der Baron Hirsch-Stiftung, hat dieselbe unter Anderem den Zweck, israelitische Kinder im Königreiche Galizien und im Herzogthum Bukowina zu tüchtigen Handwerkern heranbilden zu lassen, und soll dieser Zweck verwirklicht werden durch Placierung israelitischer Lehrlinge bei tüchtigen Handwerkern zur praktischen Erlernung des Handwerkes, wie auch durch Gründung von Handwerker-gewerblichen Fach- und Fortbildung-Schulen.

Das Comité der Baron Hirsch-Stiftung hat — wie bereits gesagt — einen Gewerbeschein für das Schlossergewerbe erlangt.

Was die Ausführung der Beschwerde und insbesondere des Vertreters derselben in der mündlichen Verhandlung anbelangt, dass die Baron Hirsch-Stiftung den behördlich genehmigten Statuten zufolge ein Gewerbe gar nicht betreiben darf, indem sie statutenmässig nur berechtigt sei, israelitische Kinder behufs deren handwerksmässiger Ausbildung bei tüchtigen Handwerkern zu placieren, wie auch für dieselben Schulen zu gründen, so fand der Verwaltungsgerichtshof diesen Einwand für die Lösung der vorliegenden Frage belanglos, weil — wie bereits zu 1 gesagt wurde — der mit einem Gewerbeschein Betheilte zur Ausübung des Gewerbes so lange berechtigt ist, als solcher auf Grund des Gesetzes behördlicherseits nicht zurückgenommen wurde.

Was die weitere Behauptung der Beschwerde anbelangt, dass das Local-Comité der Baron Hirsch-Stiftung das Schlossergewerbe gar nicht betreibt, dass die Zöglinge in einem solchen nicht werwendet werden und nur einen gewerblichen Schulunterricht geniessen, so ist dem gegenüber Folgendes zu bemerken: Laut der den Administrativacten beiliegenden Lehrverträge, hat sich das genannte Local-Comité verpflichtet, die aufgenommenen Schüler in dem Schlossergewerbe zu lehren und ganz auszubilden, wie auch dieselben ausschliesslich bei Schlosserarbeiten zu verwenden und auch dieselben an dem Unterrichte der Fachschulen für Gewerbeschüler theilnehmen zu lassen. Wie der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Rzeszow dto. 8. Februar 1894, Zahl 4250 darthut, wurden die in das Schlossergewerbe der genannten Stiftung aufgenommenen Zöglinge thatsächlich ausschliesslich mit Schlosserarbeiten beschäftigt, und geniessen dieselben laut dieses Berichtes sowohl theoretischen als auch praktischen Unterricht.

Nachdem das Local-Comité der Baron Hirsch-Stiftung einen Gewerbeschein für das Schlossergewerbe besitzt in demselben Schlosserarbeiten thatsächlich verrichtet und zwei Gehilfen verwendet, die in dasselbe aufgenommenen Schüler in dem Schlosserhandwerke unterrichtet werden, so müssen diese Schüler im Sinne des § 97 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22 als Lehrlinge angesehen werden.

Den Einwand, dass die Gewerbetreibenden, welche keine Gehilfen beschäftigen, nach den Genossenschafts-Statuten höchstens drei Lehrlinge zu halten berechtigt seien, fand der Verwaltungsgerichtshof schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil das Local-Comité in seinem Gewerbebetriebe thatsächlich

zwei Gehilfen, deren Arbeitsbücher bei den Administrativ-Acten erliegen, beschäftigt.

Wenn die Beschwerde weiter noch einwendet, dass der Geschäftsführer des fraglichen Schlossergewerbes eine so grosse Anzahl von ihm aufgenommenen Lehrlinge auszubilden nicht in der Lage sei, so ist dem gegenüber zu bemerken, dass dieser Einwand im Administrativverfahren nicht geltend gemacht wurde und auch einen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung nicht gebildet hat; übrigens der beschwerdeführenden Genossenschaft unbenommen bleibt, hierüber eine selbstständige Entscheidung zu provocieren.

Zu 4. Wenn die Beschwerde sich darauf beruft, dass nach den Statuten der beschwerdeführenden Genossenschaft die Lehrzeit vier Jahre dauere, während die vom Local-Comité der Baron Hirsch-Stiftung abgeschlossenen Lehrverträge nur auf die Dauer von drei Jahren lauten, so ist allerdings richtig, dass mit der auf Grund der Gewerbe-gesetz-Novelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 erlassenen Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 17. Sept. 1883, R. G. Bl. Nr. 149 bestimmt wurde, dass die Lehrzeit, durch welche ein Bewerber behufs Antrittes eines handwerksmässigen Gewerbes sich als Lehrling zu verwenden hat, nicht weniger als 2 Jahre betragen und den Zeitraum von 4 Jahren nicht überschreiten darf.

Mit dieser Ministerial-Verordnung wurde den Genossenschafts-Versammlungen überlassen, innerhalb dieser Grenzen nach Massgabe des § 119 b, Punkt f des besagten Gesetzes in dieser Beziehung Beschlüsse zu fassen. Nachdem nun in den auf Grund dieser Beschlüsse behördlicherseits genehmigten Statuten die Lehrzeit mit 4 Jahren bestimmt wurde, so muss diese Bestimmung für die Lehrzeit als massgebend anerkannt werden. — Diese Bestimmung hat aber nicht zur Folge, dass ein Lehrling seine ganze Lehrzeit bei einem und demselben Lehrherrn zubringen muss, wie dies schon aus dem § 98, a des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, hervorgeht, welcher besagt, dass, wenn der Lehrling einen Theil der Lehrzeit bei einem Lehrherrn bereits zurückgelegt hat, ihm im Falle des ordnungsmässigen Uebertrittes zu einem anderen Lehrherrn dieser Theil der Lehrzeit in die Gesamtdauer der Lehrzeit einzurechnen ist. Hiernach konnte darin, dass die Lehrverträge nur auf drei Jahre eingegangen wurden, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Allerdings wird sub Punkt 3 der Lehrverträge gesagt, dass der Geschäftsführer die Lehrlinge nach Ablauf von 3 Jahren freisprechen und dieselben mit den erforderlichen, mit behördlicher Bestätigung versehenen Documenten ertheilen. — Der Verwaltungsgerichtshof musste aber diese Zusicherung als eine wirkungslose und als eine derartige betrachten, welche die Genossenschaftsvorsteherung durchaus nicht behindern darf, den im Grunde des § 104 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, nach ordnungsmässiger Beendigung des Lehrverhältnisses auszustellenden Lehrbrief den Schlosserlehrlingen der Baron Hirsch-Stiftung erst dann auszufolgen, wenn sich dieselben mit einer 4jährigen Verwendung in dem Schlossergewerbe oder einem analogen Fabriksbetriebe ausgewiesen haben werden. Uebrigens kann auch nicht unbemerkt gelassen werden, dass es der Genossenschaftsvorsteherung freistand, die Eliminierung dieses Absatzes aus den Lehrverträgen zu begehren, was sie aber bisher nicht gethan hat.

Zu 5. Nach § 99 der Gewerbeordnung hat der Abschluss des Lehrvertrages nur in dem Falle vor der Genossenschaftsvorstellung stattzufinden, wenn der Lehrvertrag mündlich abgeschlossen wird, während hinsichtlich der in schriftlicher Form zu vereinbarenden Lehrverträge ein Zwang bezüglich des Ortes des Vertragsabschlusses gesetzlich nicht besteht und den Parteien lediglich die Einsendung des Vertrages an die Genossenschaftsvorstellung behufs Verzeichnung derselben im Protocollsbuche zur Pflicht gemacht ist.

Hienach steht der § 10 der Genossenschaftsstatuten, insoferne er auch bezüglich der schriftlichen Lehrverträge den Abschluss vor der Genossenschaftsvorstellung obligatorisch verlangt, mit dem Gesetze im Widerspruch und daher muss dieser statuarischen Bestimmung die Wirksamkeit aberkannt werden, weil die Statuten dem Gewerbetreibenden eine weitere Beschränkung als durch das Gesetz bestimmt ist, nicht auferlegen dürfen, § 113 der Gewerbeordnung, woran auch der Umstand nichts ändert, dass diese Statuten von der Statthalterei genehmigt wurden.

Nachdem nun im vorliegenden Falle aber die Lehrverträge schriftlich vor dem Rzeszower Magistrate abgeschlossen wurden, so erscheint auch dieser Einwand unbegründet.

Hienach musste der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung, wonach die in das besagte Schlossergewerbe aufgenommenen Schüler (Lehrlinge) als Angehörige der Genossenschaft einzuschreiben und die bezüglich der Aufnahme derselben abgeschlossenen Verträge in das Protocollsbuch einzutragen sind, als in den §§ 99 und 107 der Gewerbeordnung begründet erkennen.

Demnach war die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Wien, am 17. April 1896.

Böhm m. p.

Malnig m. p.

Verschiedenes.

Lemberg. Mit der heutigen Nummer beginnt der Druck unseres Blattes „Israelit“ in einer anderen Buchdruckerei, womit wir dem längst gehegten Wunsche der geehrten Leser unseres Blattes entsprechen, dass das Blatt auch äusserlich nett sich präsentiren soll. Wir bitten um allseitige geneigte Unterstützung unseres Blattes

Lemberg. Wie wir vernehmen, berief Herr Director Lazarus den Baumeister Lewiński und die Herren Spitalsärzte zu einer gemeinsamen Berathung, betreffs des von ihm zu erbauenden Spitals, und haben dieselben ihr Gutachten dahin abgegeben, dass das Spitalsgebäude zweistöckig sein soll, in welchem Falle es 95 bis 96 Betten fassen wird. Der Stifter erklärte sich damit einverstanden. Wir hoffen, dass der Cultusrath bald den Baugrund beistellen und die Sache nicht in die Länge ziehen wird.

Lemberg. Gegen die Wahl des Abgeordneten Moritz Rosenstock aus der Brodyer Handelskammer ist ein Protest an das Abgeordnetenhaus überreicht

worden. Seit dem Bestand des österreichischen Parlaments ist dies der erste Protest gegen eine Handelskammer-Reichsrathswahl. Es scheint daher, dass wichtige Gründe hier obwalten.

Lemberg. Wie uns aus Drohobycz gemeldet wird, hat der Grossindustrielle Herr Moses Gartenberg, der isr. Cultusgemeinde erklärt, dass er zu Ehren des fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers ein isr. Spital, nach allen Anforderungen der Hygiene einrichten, auf seine eigene Kosten in Drohobycz erbauen und es der Cultusgemeinde ins Eigenthum übergeben wird.

Lemberg. Der Cultusvorstand und die Tempelverwaltung haben bis heute, trotzdem wir zwei Mal darauf aufmerksam machten, ihre Rechenschaftsberichte pro 1895/6 noch nicht veröffentlicht. Wahrlich eine sonderbare Wirtschaft!

Lemberg. Der bekannte Wohlthäter, Herr Dr. Wilhelm Holzer, hat während des heurigen Passafestes im Vereine „zur Bespeisung Armer am Sabath“ vierzig arme Israeliten auf seine Kosten bespeist.

Lemberg. In unserem Tempel wird bald die neue grosse Orgel fungiren. Sie wurde vom hiesigen Meister Herrn Lewiński erbaut. Die Kosten sind durch freiwillige Beiträge etlicher Tempelsitzinhaber aufgebracht worden.

Lemberg. (Gemeindestatut). Der Bescheid der Statthalterei lautet wie folgt:

Zahl 7324/97, VIII.

Magistrat der königlichen Landeshauptstadt Lemberg.

An Herrn Samuel Rokach und Genossen

in Lemberg.

Die hohe k. k. Statthalterei hat mit Erlass vom 21. Jänner 1897 Zahl 99244 aus Anlass des Recurses gegen die Bestimmungen des neuen Statutenentwurfes für die lemberger isr. Cultusgemeinde Folgendes erkannt:

In Folge der vom Herrn Samuel Rokach, als seitens des löblichen Magistrates zur Verfassung des neuen Statutenentwurfes ernannten Vertrauensmann, überreichten Beschwerde gegen den Bescheid des löblichen isr. Gemeindevorstandes vom 13. Jänner 1896, mittelst welcher auch Dr. Jecheskiel Caro zu den Berathungen über die Aenderung des Statutes berufen wurde, hat der Magistrat mit Bescheid v. 28. Feber 1896 Zahl 5899 den Gemeindevorstand aufgefordert, den Herrn Dr. Caro von den Berathungen über den Statutenwurf für die Lemberger isr. Gemeinde zu beseitigen, weil Dr. Caro weder Mitglied der Gemeinderepräsentanz, noch Rabbiner dieser Gemeinde ist, und auch vom Magistrate zu diesen Berathungen als Vertrauensmann nicht ernannt wurde, daher die Berufung des Dr. Caro zu diesen Berathungen, und eigentlich seine Theilnahme an denselben den Bestimmungen des §. 1 der Verordnung des hohen k. k. Cultusministeriums vom 6. Juli 1894 Zahl 11550/90 zuwider wäre,

Die hohe k. k. Statthalterei berücksichtigt nicht den Recurs des israel. Gemeindevorstandes ge-

gen den obigen Bescheid des löbl. Magistrates und hat denselben seinem ganzen Inhalte nach bestätigt.

Die hohe k. k. Statthalterei hat gleichzeitig zurückgestellt den durch den löbl. isr. Cultusvorstand vorgelegten Statutenentwurf mit der Bemerkung, dass dieses Statut sich nicht zur Bestätigung eignet, weil bei der Verfassung desselben die Bestimmungen des §. 1. der Verordnung des k. k. Cultus und Unterrichtsministeriums vom 6. Juli 1894 Zahl 11550/90 nicht beobachtet wurden; es bestimmt nämlich das bis nun geltende Statut im §. 111, dass zur Abänderung dieses Statutes $\frac{3}{4}$ Theile des Cultusrathes, daher in der Anzahl von 16 anwesend sein muss. Aus den vorgelegten Sitzungsprotocollen hat sich aber herausgestellt, dass nicht diese erforderliche Anzahl, sondern bloß 11 manchmal 14 Mitglieder anwesend waren.

Ausserdem ergibt es sich aus den Protocollen, dass an den Berathungen über den Statutenentwurf Dr. Caro theilgenommen und Anträge gestellt hat, welche sogar vom Cultusrathe angenommen wurden. Dr. Caro aber, welcher nach §. 62 des jetzt geltenden Statutes bloß Prediger und kein Rabbiner ist, durfte an den diesbezüglichen Berathungen nicht theilnehmen.

Lemberg, den 10. April 1897.

Romanowski m. p.

Nachdem diese Entscheidung der hohen Behörde herabgelangt war, trat der Cultusrath sammt den Experten der Statuten-Commission zur neuerlichen Berathung zusammen, und Dank der ausserordentlichen Bemühungen des Herrn Rabbiner Isak Schmelkes, wurde eine vollkommene Einigung zwischen dem Cultusvorstande und dem Centralcomite erzielt und durchgeführt, indem der Erstere den Lezteren die noch beanspruchten und mit Recht verlangten 9 wichtigen Punkte concedirte.

Schon bei den früheren gemeinschaftlichen Berathungen des Gemeindevorstandes und Central-Comites wurde eine Einigung bezüglich der Cultus-Steuer, Schlachtgebühren, Beerdigungs- u. Aufgebotstaxe erzielt. Den restlichen 9 wichtigen Punkten wurde jetzt Folge gegeben.

Wir hoffen, dass nachdem die volle Einigung erzielt ist, wieder Friede und Eintracht in unserer Gemeinde herrschen wird.

Lemberg. Auf Ansuchen vieler jüd. Familien dahier, hat Herr Rabb. Dr. Kobak es übernommen, der israelitischen Jugend in den Mittelschulen einen gründlichen Privatunterricht in Bibel, Liturgie (und auf Verlangen auch in Talmud und Midrasch) sowie in den Gesetzesvorschriften und in Geschichte des jüdischen Volkes zu ertheilen. Der Unterricht findet täglich statt und zwar Nachmittags von $2\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$. Auf besonderen Wunsch wird auch am Sabbat Nachmittags um 4 Uhr eine Exhorte stattfinden. Preis des Unterrichtes ist 2 fl. (4 Kronen) per Monat anticipirt, wobei arme Schüler unentgeltlich theilnehmen können. Anmeldungen werden entgegengenommen an Wochentagen von 3—4 Uhr Nachmittags Ringplatz Nr. 12 im 2 Stock.

ALEXANDER WILLINGEN

Ein Charaktergemälde neuerer Zeit

von

DAWID KEMPNER.

(Nachdruck verboten).

(Fortsetzung).

12. KAPITEL.

Ein Blick in die Vergangenheit.

Der Talmud aber, diese orientalische Pflanze, die durch mehrere Jahrhunderte den Juden Alles ersetzt hatte, mochte ihnen in letzterer Zeit, nachdem sie sich überhaupt nur auf dessen Studium beschränkt hatten, nicht mehr genügen, so geschah es daher, dass sie sich bei dem völligen Erblühen der Künste und Wissenschaften im Occident, im Rückschritte befanden, trotzdem sie in früherer Zeit eine günstige Ueberlegenheit über die anderen Bewohner Europas behauptet hatten.

Die Mutter Willingens stammte aus einer dieser aristokratischen Familien, ihr Stammbaum schrieb sich von der Gründung des zweiten Tempels her. Ihre Vorfahren hatten einen hohen Grad von Ansehen unter den Juden behauptet, der sie noch erhielt. Jetzt ist an die Stelle dieser Aristokraten die verderblichste aller Aristokratien getreten, nämlich die des Geldes, nicht nur bei enormen Reichthümern, wie dies bei allen civilisirten Völkern der Fall ist, sondern selbst im Kleinen. Es gibt viele Juden der Gegenwart, die mit völligem Indifferentismus ihre Religion betrachten und stets bemüht sind in ihrer Person jede Spur derselben zu verbergen. Unserer Ansicht gemäss gibt es nur ein Mittel, die Juden von einer so verderblichen Richtung abzuziehen und dieses besteht in ihrer völligen Emancipation. Man eröffne ihnen also die Bahn, auf welcher ein Jude auch ohne Geld geehrt, als Etwas angesehen wird, und viele werden der ihnen mitunter selbst verhassten Gewinnsucht entsagen, den Weg der Ehre oder der bescheidenen Zufriedenheit einschlagen, wenn sie durch gleiche Rechte mit allen ihren Mitbürgern von deren Verachtung hewahrt sein werden. Dieses hat sich auch schon auf das Vertheilhafteste in Frankreich, England, Belgien und Holland herausgestellt, wo diese Rechte den Juden zu Theil geworden. In diesen Ländern sieht man Juden als Zierden ihres Landes und ihrer Religion glänzen, was im Verhältnis zu ihrer geringen Anzahl, den böswilligen Voraussagungen der Feinde der Emancipation ein um so glänzendes Dementi gibt. Daher geschah es, dass, als sich Maria in dem Alter befand, um zu heirathen (nach der damaligen jüdischen Sitte ward für das Mädchen das Alter von fünfzehn Jahren als die geeignetste Heirathsperiode betrachtet) ein Allianzproject mit einer fast ebenso geehrten Familie proponirt wurde.

(Fortsetzung folgt).

Herausgegeben vom Verein Schomer Israel.

Verantwortlicher Redacteur

Dr. ISAK FELD.

DROGUERYA LEONA MENKESA

magistra farmacyi

we Lwowie, przy ulicy Kaźmierzowskiej I. 19

poleca

| | | | |
|----------------------------------------------------|-------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Eau de Quinine flaszka | 80 ct. | Oliwa najlepsza do potraw $\frac{1}{4}$ kg. | 20 ct. |
| Eau Athenienne „ | 55 „ | Wata odtłuszczona dr. Bruns, kg. 1 zlr. 40 „ | |
| Eau Athenienne $\frac{1}{4}$ litry | 65 „ | Termometry do kąpieli | 45 „ |
| Eau de Cologne flaszki . . po 15, 30 i 55 „ | | Termometry do mierzenia gorączki | |
| Eau de Cologne $\frac{1}{4}$ litry | 40 i 50 „ | | 1 zlr. i 1 zlr. 20 „ |
| Eau de Pins , nadaje komnatom powietrze | | Hegar kompletny | 1 zlr. 30 „ |
| lasów szpilkowych, flaszka | 50 „ | Artykuły gum. paryskie, tuzin zlr. 1.20 i wyżej. | |
| Eau de Pins $\frac{1}{4}$ litry | 80 „ | Aparaty inhalacyjne Siegla, | |
| Rozpylacze od 25 ct. do | 2 zlr. 50 „ | | po zlr. 1.20, 1.60, 2 i 2.50. |
| Perfumy franc. flaszka od 10 ct. do 4 zlr. — „ | | Benzyna, flaszka | po 10 i 20 ct. |
| Brylantyna do wąsów | 30 „ | Mydełka do wywabiania plam . . po 10 i 15 „ | |
| Puder toaletowy w pudełkach . po 40 i 80 „ | | Korzeń mydlany $\frac{1}{4}$ kg. | 15 „ |
| „ „ próbne paczki po 5 ct. | | Quillaj, kora amerykańska $\frac{1}{4}$ kg. | 20 „ |
| Mączka ryżowa dla dzieci $\frac{1}{4}$ kg. | 20 „ | Chlorkalk do bielizny, $\frac{1}{2}$ kg. | 10 „ |
| Grysik migdałowy $\frac{1}{4}$ kg. | 20 „ | Boraks, $\frac{1}{4}$ kg. | 20 „ |
| Mydła toaletowe od 2 ct. do | 80 „ | Sól morską do kąpieli, kg. | 30 „ |
| Proszek do zębów po 15, 30 i 50 „ | | Siarka do kąpieli, kg. | 50 „ |
| Szczoteczki do zębów od 12 ct. do | 60 „ | Salmiak do dzwonek elektryczn. $\frac{1}{4}$ kg. 15 „ | |
| Gliceryna toaletowa po 10 i 20 „ | | Proszek perski, $\frac{1}{4}$ kg. | 40 „ |
| Anti-Migrain-Crayon | 30 „ | „ „ we flaszkach po 10, 20 i 30 „ | |
| Waselina lekarska żółta $\frac{1}{4}$ kg. | 15 „ | Antimolina $\frac{1}{4}$ kg. | 40 „ |
| Waselina lekarska biała $\frac{1}{4}$ kg. | 25 „ | „ we flaszkach po 10 i 20 „ | |
| Olejek do włosów po 10 i 20 „ | | Naphtalina przeciw molom, kg. 45 ct. $\frac{1}{4}$ kg. 15 „ | |
| Cacao holenderskie, deka | 4 „ | Kwas karbolowy surowy, kg. | 30 „ |
| Herbata rosyjska, deka | 4 i 5 „ | Wapno karbolowe, kg. | 15 „ |
| Ocet spirytusowy, litr | 16 „ | | i t. d. i t. d. |

w większych ilościach taniej.

Poleca również

KREM TOALETOWY na PIEGI Dra Maislera

słoik po 40 i 80 centów.

Krem ten jest jedynym szybko działającym środkiem na piegi, plamy wątrobiane, pryszczki, wagner, liszaje i t. p. zanieczyszczenia skóry. — Powstałe zmarszczki na twarzy i ślady po ospie znikają po dłuższym użyciu tego kremu.

Mydło na piegi po 25 i 40 centów.

DRUKARNIA ARTURA GOLDMANA.

Nowo otworzona

DRUKARNIA

Artura Goldmana

we Lwowie

przy ulicy Sykstuskiej, L. 31

zaopatrzona

w najnowsze maszyny pospieszne

i wielki wybór czcionek.

Wykonuje wszelkie roboty w zakresie drukarstwa
wchodzące, jako to:

**Dzienniki, dzieła, druki gospodarcze i ku-
pieckie, afisze, tabele biletów wizytowe, pro-
gramy, rachunki, zaproszenia zaręczynowe
i weselne**

Ręcząc za staranne i punktualne wykonanie takowych,
poleca się łaskawym względem P. T. Publiczności.

Ceny nader przystępne.